

Präambel

Der Vorstand der Tauchsportgemeinschaft **PULCHRA AMPHORA e.V.** hat am 24.01.1975 seine Vereinssatzung beim Amtsgericht Neuss unter der Reg. Nr. 15 VR 747 registrieren lassen. Am 10.02.1989 hat die Vertreterversammlung aufgrund von Änderungsanträgen den folgenden, neuen Wortlaut der Vereinssatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Wirkungsbereich, Rechtsform

1. Die Gemeinschaft führt den Namen
„**PULCHRA AMPHORA e.V.**“.
2. Sitz und Gerichtsstand der Gemeinschaft ist die Stadt 41466 Neuss am Rhein.
3. Die Gemeinschaft wird beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister unter der Reg. Nr. 15 VR 747 als eingetragener Verein (e.V.) geführt.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung und Pflege des Tauchsports einschließlich einer geregelten Tauchausbildung.
2. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, konfessioneller und weltanschaulicher Neutralität.
3. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Gemeinschaft soll die Jugend für den Tauchsport begeistern, pflegen und fördern. Sie unterstützt Ziele, Ideen und Aktivitäten die dem Umweltschutz, speziell dem Gewässer- und Artenschutz, dienlich sind. Die Benutzung von mechanischen und automatischen Unterwasserwaffen ist verboten.
5. Die Gemeinschaft ist Mitglied bei den örtlichen und regionalen Sportverbänden. Ebenso gehört sie den Fach- und Dachverbänden auf Landes- und Bundesebene an. Sie richtet sich nach deren Zielen.
6. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Auch nicht bei Ausscheiden oder Austritt und Ausschluss. Das in der Gemeinschaft von einem Mitglied eingebrachte Eigentum bleibt sein Eigentum und unterliegt dessen Wartung und Verantwortung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Gemeinschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder, zu denen neben den Gründungsmitgliedern, dem Ehrenpräsident, dem Schirmherrn auch solche Personen der Absätze 1, 2 und 4 gehören können, wenn sie auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung hierzu ernannt werden.
4. Passive und fördernde Mitglieder, die z.B. als ehemalige Mitglieder dem Verein angehören, oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung in den Verein aufgenommen werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Vertreterversammlung, der Vorstand sowie der Ehren- und Rechtsrat.
2. Die Vertreterversammlung besteht aus den Gruppenvertretern/innen der dem Verein angeschlossenen Sport-/Interessengruppen.
3. Der Vorstand besteht aus 9 geschäftsfähigen Mitgliedern i.S. von §3, und zwar
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Ehrenvorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Jugendvertreter/in und
 - 4 Beisitzern/innen
4. Die Aufgaben der Beisitzer/innen werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
5. Der Ehren- und Rechtsrat besteht aus 5 geschäftsfähigen Mitgliedern i.S. des §3, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit seiner Gründung oder mindestens 10 Jahre angehören. Er setzt sich zusammen aus 3 Ehrenmitgliedern und 2 von ihm zu benennenden Beisitzer/innen.
6. Die Zugehörigkeit zu einem Organ schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen Organ des Vereins aus.

§ 5 Sport/Interessengruppen

1. Innerhalb des Vereins sind verschiedene Sport- und Interessengruppen/Abteilungen zulässig. Voraussetzung für die Einrichtung einer solchen Gruppe/Abteilung ist, dass sich mindestens 5 Mitglieder i. S. des §3 dazu zusammenschließen.
2. Aus der Mitte der Gruppe/Abteilung wählen die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ihren Vertreter. Die Wahlen hierzu finden einmal jährlich statt.
3. Die Mitwirkung in mehreren Gruppen / Abteilungen ist grundsätzlich in Einvernahme mit den jeweiligen Gruppenangehörigen zulässig.
4. Bei mehrfacher Gruppen / Abteilungszugehörigkeit sind die Mitglieder verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer satzungsgemäßen Stimmberechtigung auf die Gruppe / Abteilung festzulegen, in der sie ihr Stimmrecht wahrzunehmen wünschen.
5. Die Gruppen-/Abteilungsvertreter vertreten bei Abstimmungen jeweils die Menge der Stimmberechtigten Mitglieder ihrer Gruppe / Abteilung.
6. Sofern Gruppen-/Abteilungsvertreter in den Vorstand gewählt werden, können diese ihr Vertreteramt nicht weiter ausüben (§4, Abs. 6).
7. Die Gruppen-/Abteilungsvertreter haben in Fragen, die Gruppeninteressen berühren, beratende Funktion im Vorstand.

§ 6 Jugendarbeit

Eine Jugendabteilung wird ausschließlich nach den Richtlinien der Landesjugendordnung geführt. Der/Die Jugendvertreter/in ist zu allen Sitzungen zu laden.

§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Gründungsmitglieder sind ebenso wie der Ehrenpräsident und der Schirmherr Ehrenmitglieder. Sie bilden eine eigene Gruppe und üben ihr Stimmrecht wie jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied aus.
2. Ehrenmitgliedschaften können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes durch Vorschlag der Vertreterversammlung verliehen werden an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Der/Die Ehrenvorsitzende wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Vertreterversammlung gewählt, wenn er/sie sich um die Führung des Vereins besondere Verdienste erworben hat.
4. Der/Die Ehrenvorsitzende erhält Sitz und Stimme im Vorstand.
5. Der/Die Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind nur im Falle einer freiwilligen Beitragsleistung versichert.
6. Ehrenmitglieder und der/die Ehrenvorsitzende können nur dann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen den §2 vorliegen und wenn der Ausschluss einstimmig durch die Vertreterversammlung und den Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Benutzung des vorgedruckten Antragformulars, beim Vorstand zu beantragen, der den Eingang auf dem Antragsformular vermerken muss.
2. Über dem Erwerb der Mitgliedschaft nach §3, Abs. 1, 2 und 4 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages. Dieser Beschluss kann durch keine andere Handlung ersetzt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Ablehnungsgründe bekanntgegeben zu werden. Ablehnung und Aufnahme sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erst ab Zugang, hilfsweise ab dem 3. Tag nach Aufgabe des Bescheides bei der Post, wirksam. Bei Ablehnung der Aufnahme kann ein neuer Aufnahmeantrag erst nach Ablauf von 24 Monaten erneut gestellt werden. Das Mitglied hat seine Mitgliedschaft auf Verlangen eines Organs oder eines bestellten Übungs- oder Ausbildungsleiters nachzuweisen.

§ 9 Ende / Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern i. S. des §3, Abs. 1, 2 und 4 kann vom Vorstand mit 2/3 der Stimmenmehrheit beschlossen werden. Vor einem Ausschluss von Mitgliedern hat der Vorstand diese Mitglieder anzuhören. Eine Begründung erfolgt nicht. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen den Ehren- und Rechtsrat anzurufen. Der Ehren- und Rechtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Sein Beschluss ist unanfechtbar.
4. Mit dem Ableben eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
5. Mit dem Ende/Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte.

§ 10 Beiträge

1. Mitglieder i.S. des §3, Abs. 1, 2 und 4 sind ebenso wie die Bewerber i.S. des §8 zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Beiträge werden von der Vertreterversammlung festgesetzt. Sie sind kalenderjährlich in einer Summe spätestens zum 01.05. eines Kalenderjahres als Bringschuld zu entrichten.

§ 11 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist als Vereinsorgan Repräsentant der Vereinsmitglieder und wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in (ohne Stimmrecht) geleitet.

2. Als Gruppenvertreter/in für die Vertreterversammlung ist jedes Mitglied wählbar i.S. von §3, sofern es geschäftsfähig ist und nicht bereits einem anderen Organ dieses Vereins angehört.
3. Die Vertreterversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.
4. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 6 Tage vor einer Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.
6. Der/Die Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein/seine Stellvertreter/in eröffnet, leitet und beendet die Sitzung. Er/Sie ist verantwortlich für den Sitzungsverlauf sowie außerdem für die ordnungsgemäße Protokollführung anlässlich einer jeden Sitzung. Auf Antrag oder bei wesentlichen Beschlüssen sind Wortprotokolle zu führen.
7. Die Vertreter beschließen in der Vertreterversammlung (§5, Abs. 5 aufgrund der Menge der stimmberechtigten Mitglieder ihrer Abteilung) insbesondere
 - mit einfacher Stimmenmehrheit über die Wahl der Vorstandsmitglieder, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in
 - mit 4/5 Mehrheit aller Mitglieder über außerordentliche Versammlungen, Satzungsänderungen, vorgezogene Wahlen, die Auflösung der Vertreterversammlung
 - einstimmig bei Anwesenheit von mindestens 4/5 der Mitglieder über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des §7, Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins im Benehmen mit dem Ehren- und Rechtsrat.
8. Das Stimmrecht für die nach Abs. 7 zu treffenden Beschlüsse ist grundsätzlich personengebunden. Im Falle einer Stimmrechtsübertragung ist es daher notwendig, dass diese gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vor der Versammlung rechtzeitig vorgelegt wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Verwaltung der Vereinsgeschäfte zuständig.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in. Sie sind nur gemeinschaftlich Vertretungsberechtigt.
3. Der/Die Kassenwart/in ist ein/eine besondere/r Vertreter/in im Sinne des §30 BGB. Von der Gemeinschaft zu leistende Zahlungen können von dem/der Kassenwart/in nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in vorgenommen werden.

4. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Gemeinschaft mit mehr als 1.000,- DM belasten, bedarf der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt, wobei alle zwei Jahre je der/die 1. Vorsitzende mit zwei Beisitzern/innen und je der/die Stellvertreter/in mit dem/der Kassenwart/in und einem/einer Beisitzer/in gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
6. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens zweimal jährlich statt und darüber hinaus auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden.
7. Bei Stimmenparität anlässlich von Vorstandsbeschlüssen zählt sie Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.
8. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 13 Ehren- und Rechtsrat

1. Der Ehren- und Rechtsrat ist als Vereinsorgan Garant für die Wahrung größtmöglicher Neutralität, Objektivität und Ordnungsmäßigkeit bei der Durchführung der Organaufgaben.
2. Dem Ehren- und Rechtsrat obliegt insbesondere die Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Vereinsorgane tauchsportlichen Grundauffassungen widersprechen und ob Satzung und Ordnung verletzt werden; Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten; über Berufungen anlässlich von Ausschlüssen aus der Mitgliedschaft zu entscheiden; die ordentliche Gerichtsbarkeit in Vereinsangelegenheiten zu ersetzen.
3. Durch Stellung des Aufnahmeantrages unterwerfen sich alle Mitgliedsbewerber/innen sowie auch die Mitglieder der letztinstanzlichen Zuständigkeit des Ehren- und Rechtsrates.
4. Die Ehrenmitglieder wählen aus Ihrem Kreis den Ehren- und Rechtsrat. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Leiter/in.
5. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit.

§ 14 Haftung

Die Teilnahme an Veranstaltungen und am allgemeinen Übungsbetrieb der Gemeinschaft geschieht auf eigene Gefahr. Von der Gemeinschaft wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 15 Auflösung

Bei der Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinschaft zu gleichen Teilen dem örtlichen DRK und der örtlichen DLRG in Neuss zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die künftige Verwendung bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.